

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 5-3610/18-III**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreisausschuss

10.09.2018

**Betr.:** Abschluss einer Servicevereinbarung zur Pflege und Wartung von Atemschutzmasken der Polizei im Feuerwehrtechnischen Zentrum des Landkreises Teltow-Fläming

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss stimmt dem Abschluss der v. g. Servicevereinbarung zwischen dem Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg und dem Landkreis Teltow-Fläming zu.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Landkreis Teltow-Fläming erzielt durch Abschluss der Servicevereinbarung jährlich Einnahmen in Höhe von rund 27.000 Euro.

Luckenwalde, 03. September 2018

Wehlan

## Sachverhalt:

Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZD Pol) ist als zentraler Dienstleister aller Dienststellen der Polizei und des Kampfmittelbeseitigungsdienstes u. a. für die Pflege und Wartung der im Bestand vorhandenen Atemschutztechnik verantwortlich.

Der Zentraldienst der Polizei verfügt aktuell über keine den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechende Atemschutzwerkstatt. Auf Grund des hohen finanziellen Aufwandes zur Errichtung einer den Forderungen entsprechenden Atemschutzwerkstatt wurde durch den Zentraldienst der Polizei geprüft, inwiefern ein externer Dienstleister diese Serviceaufgabe für den Zentraldienst der Polizei übernehmen kann.

Der Landkreis Teltow-Fläming unterhält im Feuerwehrtechnischen Zentrum (FTZ) in Luckenwalde unter anderem eine Atemschutzwerkstatt. Diese gewährleistet aktuell den Service (Wartung, Reparatur, Prüfung) der in den Feuerwehren und bei den Einheiten des Katastrophenschutzes des Landkreises vorhandenen Atemschutztechnik. Im Jahr 2017 wurden durch die Atemschutzwerkstatt 2.966 Atemschutzgeräte, 2.890 Atemschutzmasken und 44 Chemikalienschutzanzüge gewartet und geprüft sowie 3.069 Druckluftflaschen gefüllt.

Die 6 im FTZ beschäftigten Kollegen sind sowohl speziell ausgebildete und erfahrene Gerätewarte als auch Atemschutzgerätewarte. Die Doppelqualifikation ist zur reibungslosen Gewährleistung der täglichen Arbeitsaufgaben und des Bereitschaftsdienstes zwingend notwendig. Da grundsätzlich innerhalb des FTZ auf einen erhöhten Arbeitsanfall in einem der Aufgabenbereiche durch einen flexiblen Mitarbeitereinsatz reagiert werden muss, welcher derzeit durch entsprechende arbeitsorganisatorische Maßnahmen abgebildet wird, eröffnet diese Flexibilität dem Landkreis jetzt die Möglichkeit, vorbehaltlich keines weiteren Aufgabenzuwachses im Bereich des FTZ eine Servicevereinbarung mit dem Zentraldienst der Polizei zu schließen und Einnahmen für externe Serviceleistungen zu erzielen.

Der Kostensatz für den Service pro Maske (§4 der Vereinbarung) beruht auf einer Gebührenkalkulation für die in Arbeit befindliche Gebührensatzung für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums. Benötigte Ersatzteile für den Service der Masken werden dem Zentraldienst der Polizei auf Nachweis gesondert in Rechnung gestellt. Zusätzlich für den Service der Masken benötigte technische Geräte (Adapter und Transponder-Lesegerät) werden dem Landkreis unentgeltlich durch den Zentraldienst der Polizei zur Verfügung gestellt. Die Logistik der Masken vom und zum FTZ erfolgt in Eigenregie des Zentraldienstes der Polizei.

Einer möglicherweise zukünftig durch die Servicevereinbarung entstehenden Umsatzsteuerpflicht (ab 35.000 € netto) kann durch Kündigung oder Anpassung der Servicevereinbarung rechtzeitig begegnet werden.

Anlage  
Servicevereinbarung